# Beschlussvorlage

## EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 257/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	11.03.2020
Bearbeiter:	Tobias Mielke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	17.03.2020	Anhörung OBM	
Stadtrat	22.04.2020 15.07.2020	von Tagesordnung abgesetzt einstimmig beschlossen	25   0   0

Betreff: Berufung Ortswehrleiter Lüderitz

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Dennis Krollmann

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Lüderitz

ab dem 01.04.2020

für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter

des Ortsteils Lüderitz der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens					Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Х	Ja		Nein	
	,	Jahr 201	19		
90 EUR		Produkt-	Koı	nto:	12600.5421100
ggf. Stellungnahm	e K	(ämmere	ei		

Andreas Brohm	
Alidieas biolilii	
Bürgermeister	
Durgermeister	

#### Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

- 1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
- 2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
- 3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als eines erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Übernahme der Funktion des Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Krollmann besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Krollmann hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

BV 257/2020 Seite 2 von 2